

---

## **Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Feuerwehr der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach (Feuerwehrkostenersatz-Satzung FwKS)**

Landkreis Freudenstadt

Satzung vom 30.07.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) und §§ 34, 26 Abs. 2 Feuerwehrgesetz für Baden Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach am 30.07.2013 folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Rippoldsau-Schapbach beschlossen:

## § 1 Kostenpflicht

- (1) Die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach erhebt für Einsätze der Gemeindefeuerwehr einen Kostenersatz,
- a) wenn die Gefahr o der der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
  - b) der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
  - c) Kosten für Sonder- und Einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  - d) die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdeten Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  - e) der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadensfeuer vorlag,
  - f) ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder in Folge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde,
  - g) die Feuerwehr mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe beauftragt wurde,\*
  - h) die Feuerwehr mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie für die Übernahme des Feuersicherheitsdienstes beauftragt wurde,\*
  - i) sonstige Leistungen der Feuerwehr erbracht werden, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach dieser Satzung kostenfrei sind.
- (2) Schadensersatzansprüche oder Überleitungsansprüche nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

## § 2 Ausnahmen von der Kostenersatzpflicht

- (1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes bei
- a) Schadenfeuer (Bränden)
  - b) öffentlichen Notständen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 FwG,
  - c) technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (2) Ein Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder dies im öffentlichen Interesse liegt.

## § 3 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt anstelle dieser Satzung der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt“, der am 01.01.2012 in Kraft getreten ist.

#### **§ 4 Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner sind:
  - a) In den Fällen des § 1 Abs. 1 a) der Verursacher
  - b) In den Fällen des § 1 Abs. 1 b) der Fahrzeughalter
  - c) In den Fällen des § 1 Abs. 1 c) der Eigentümer oder die ihm gleichgestellte Person
  - d) In den Fällen des § 1 Abs. 1 d) , 1 g) und 1 i) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
  - e) In den Fällen des § 1 Abs. 1 e) der Betreiber der Brandmeldeanlage
  - f) In den Fällen des § 1 Abs. 1 f) der Verursacher oder derjenige, der zur Aufsicht über die Person des Verursachers verpflichtet ist
  - g) In den Fällen des § 1 Abs. 1 h) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

#### **§ 5 Höhe der Kostenersätze**

- (1) Die Kosten richten sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen, Fahrzeuge, Materialien und Geräte berücksichtigt.
- (2) Die Kostenersätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  - a) dem Personalaufwand (Nr. 1 der Anlage)
  - b) den Fahrzeugkosten (Nr. 2 der Anlage)
- (3) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzende gerechnet, beim Feuersicherheitsdienst die Dauer des Dienstes am Einsatzort. Dies gilt auch dann, wenn aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, keine Leistung erbracht werden konnte. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Soweit Materialien (z.B. Ölbindemittel) erforderlich sind, werden diese zum Selbstkostenpreis zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 20 % berechnet.
- (5) Die Kostenersätze ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis (Anlage 01).

#### **§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.08.2002 in der Fassung vom 20.06.2007 außer Kraft.

**Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.*

Bad Rippoldsau-Schapbach, 30.07.2013

Bernhard Waidele  
Bürgermeister

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung wurde im Wortlaut im Bürger-Info Nr. 32 vom 08.08.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Bad Rippoldsau-Schapbach, 14.08.2013

Bernhard Waidele  
Bürgermeister

## Anlage 01 zu § 5 Abs. 4 der Satzung über die Kostenersätze zur Leistungen der Feuerwehr

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr werden folgende Kostenersätze festgelegt:

<b>1</b>	<b>Personal</b>	Gebühren/Stunde Obergrenze	<b>Gebühren/Stunde</b>
1.1.	Angehöriger Freiwillige Feuerwehr/Person	10,48 €	<b>10,00 €</b>
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuge</b>	Gebühren/Stunde Obergrenze	<b>Gebühren/Stunde</b>
2.1	TLF 16/25 (FDS-AJ-750) Abteilung S	37,87 €	<b>35,00 €</b>
2.2	LF 8 (FDS-N-611) Abteilung S	46,59 €	<b>45,00 €</b>
2.3	ELW (FDS-AJ- 850) Abteilung S	10,90 €	<b>10,00 €</b>
2.4	LF 10/6 (FDS-RI-112) Abteilung BR	51,27 €	<b>50,00 €</b>
2.5	LF 8 (FDS- RP-29) Abteilung BR	91,67 €	<b>90,00 €</b>
2.6	MTW (FDS-PU-29) Abteilung BR	62,25 €	<b>60,00 €</b>